

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2019**

Anwesend sind:

1. Bürgermeisterin Gerti Menigat
Gemeinderat Christian Burghart
Gemeinderat Stefan Graßl
Gemeinderat Kurt Hackl
Gemeinderat Hermann Kastl
Gemeinderat Robert Leillinger
Gemeinderat Gerd Lorenz
Gemeinderat Johann Müller
Gemeinderat Mario Schmid
Gemeinderat Max Schreder
Gemeinderat Eugen Stadler
Gemeinderat Josef Uhrmann
Gemeinderat Franz Winter

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderat Otto Krottenthaler ab TOP 9 anwesend
Gemeinderat Reinhold Weinberger Urlaub

Die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Gerti Menigat, eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung, sowie die Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder fest. Sie stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist. Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.03.2019 wurde den Gemeinderäten zugestellt. Einwände werden nicht erhoben, so gilt sie nach der Geschäftsordnung als genehmigt.

**TOP 1 Vergrößerung einer bestehenden Dachgaube in Ludwigsthal;
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans
Ludwigsthal Hochfeld**

Beschluss:

Der Gemeinderat Lindberg genehmigt die bereits bestehende Dachgaube im Anwesen Fl.Nr. 679/12, Gemarkung Lindberg, Bauten-Verzeichnis Nr. 6-2019.

Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Ludwigsthal Hochfeld, Deckblatt Nr. 4, Ziffer 0.6.1, wird stattgegeben.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl: 15
Anwesend: 13
Für den Beschluss: 13
Gegen den Beschluss: 0

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2019**

**TOP 2 Neubau eines Carports in Zwieslerwaldhaus;
Tektur zur Änderung der Dachform**

Beschluss:

Der Gemeinderat Lindberg hat gegen die Tektur (Satteldach statt Pultdach) des Bauantrags vom 27.11.2018, Bauten-Verzeichnis Nr. 19-2018, Bausachen Nr. 521-N18, keine Einwände.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 3 Neubau eines Einfamilienhauses in Lindbergmühle

Beschluss:

Der Gemeinderat Lindberg hat gegen das geplante Bauvorhaben in Lindbergmühle, Fl.Nr. 524/15, Gemarkung Lindberg, Bauten-Verzeichnis Nr. 7-2019, Bausachen Nr. V24-N18, keine Einwände.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet des Kolbersbaches befindet.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 4 Abbruch und Aufstockung des bestehenden Wohnhauses in Lehen

Beschluss:

Der Gemeinderat Lindberg hat gegen das geplante Bauvorhaben in Lehen, Fl.Nr. 1128/5, Gemarkung Lindberg, Bauten-Verzeichnis Nr. 8-2019, keine Einwände.

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2019**

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 5 Vergrößerung einer bestehenden Dachgaube in Ludwigsthal;
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans
Ludwigsthal Hochfeld**

Beschluss:

Der Gemeinderat Lindberg genehmigt die bereits bestehende Dachgaube im Anwesen Fl.Nr. 679/12, Gemarkung Lindberg, Bauten-Verzeichnis Nr. 9-2019.

Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Ludwigsthal Hochfeld, Deckblatt Nr. 4, Ziffer 0.6.1, wird stattgegeben.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 6 Ersatzbau für bestehendes Sportgerätelager in Lindberg

Beschluss:

Der Gemeinderat Lindberg hat gegen das geplante Bauvorhaben in Lindberg, Fl.Nr. 75/6, Gemarkung Lindberg, Bauten-Verzeichnis Nr. 10-2019, keine Einwände.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Gemeinderat Josef Uhrmann und Gemeinderat Gerd Lorenz können wegen persönlicher Beteiligung, gemäß Art. 49 Abs. 1 GO, an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2019**

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	13
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 7 Bebauungsplan Lehen;
Abwägung der Stellungnahmen;
Satzungsbeschluss**

Beschluss:**Landratsamt Regen, -Kreisbaumeister-, Herr Hagenauer vom 18.12.2017**

1. Im Sinn einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, müssen in einem Bebauungsplan grundsätzlich sämtliche Flächen innerhalb des Geltungsbereichs überplant werden. Die weiß dargestellten unbeplanten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind zu überplanen.

Abwägung:

Die weiß dargestellten Flächen sind die Flächen des allgemeinen Wohngebietes und sind mit „WA“ bereits gekennzeichnet.

2. Die Festsetzung „An der Grundstücksgrenze aneinander gebaute Garage sind höhengleich und gestalterisch anzupassen, d.h. bei einer bereits vorhandenen Dachform ist diese zu übernehmen und in der Neigung anzugleichen.“ Lässt die Intention des Planers erkennen, ist jedoch sprachlich zu ungenau sowie in sich nicht schlüssig und daher rechtlich unwirksam. Die Regelung ist zu überarbeiten. Dazu folgender Vorschlag: An der Grundstücksgrenze zusammengebaute Garage sind provil- und höhengleich auszuführen.

Abwägung:

Die Festsetzung wird nachrichtlich angepasst.

3. Im Bebauungsplan sind die Flächen für Garagen, Nebengebäude etc. zeichnerisch verbindlich festgesetzt. Die diesbezügliche textliche Festsetzung lautet jedoch: „Garagen können gemäß des Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 BayBO innerhalb der Garagenzone errichtet werden.“ Der Text muss lauten: „Garagen müssen ...“. Der Verweis auf Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 BayBO ist überflüssig, da Art. 6 Abs. 9 BayBO grundsätzlich immer gilt.

Abwägung:

Die Festsetzung wird nachrichtlich angepasst.

4. Der Satz „Grenzgaragen sind zulässig, soweit sie die Anforderungen des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 der BayBO einhalten“ ist überflüssig, da Art. 6 Abs. 9 BayBO grundsätzlich immer gilt. Der Satz ist zu streichen.

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2019**

Abwägung:

Der Satz wird ersatzlos gestrichen.

5. Bei der Stellungnahme wurde davon ausgegangen, dass die Darstellung der Höhenschichtlinien in Einmeterschritten erfolgt. Die Stellungnahme erfolgt unter diesem Vorbehalt. Die Höhenlinien sind zu bemaßen.

Abwägung:

Die Höhenlinien sind in 1 m-Schritten. Eine Beschriftung wird noch aufgenommen.

6. Zur Aufrechterhaltung einer harmonischen Dachlandschaft sollten Dachgauben nur im Abstand von mindestens 2,0 m zum Dachrand errichtet werden. Es wird dringend empfohlen, die Dachgaubenregelung entsprechend zu ergänzen.

Abwägung:

Die Regelung wird nachrichtlich ergänzt.

7. Zur Vermeidung grober baulicher Verunstaltungen wird dringend empfohlen, Quergiebel nur an den Gebäudelängsseiten im mittleren Gebäudedrittel bis zu einer Breite von maximal einem Drittel der Gebäudelänge zuzulassen.

Abwägung:

Die Regelung wird nachrichtlich ergänzt.

8. Mit Rücksicht auf das Orts- und Straßenbild sowie zur Vermeidung von Nachbarstreitigkeiten wird empfohlen, Geländestützmauern nur in größerem Abstand zu den Grundstücksgrenzen zuzulassen. Empfehlung: 2 m. Die Höhe der Stützmauer sollte auf max. 1 m beschränkt werden.

Abwägung:

Die Regelung wird nachrichtlich ergänzt.

9. Zur Vermeidung überhoher und sich nicht mehr in das Ortsbild einfügender Giebelwände an der Gebäudelängsseite wird folgende Festsetzung dringend empfohlen: Der Gebäudefirst muss parallel zur Längsachse der Gebäude verlaufen.

Abwägung:

Die Regelung wird nachrichtlich ergänzt.

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2019

Landratsamt Regen, -Untere Naturschutzbehörde-, Frau Knauf Schöllhorn vom 21.12.2017

Die Bebauung durch das Deckblatt führt zu Eingriffen durch Versiegelung und zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund des gewählten Verfahrens werden diese nicht verpflichtend ausgeglichen. Ein Minimum an Einbindung durch Bepflanzungen sollte aus naturschutzfachlicher Sicht durch den Bebauungsplan trotzdem festgesetzt werden. Hierzu gehört eine Gehölzpflanzung entlang der Erschließungsstraße z.B. durch Bäume 2. Ordnung und eine Bepflanzung der öffentlichen und privaten Grünfläche z.B. durch Obstbäume, um die Gebäude in die Landschaft und vorhandene Bebauung einzubinden und damit eine lebenswerte Siedlung zu schaffen.

Abwägung:

Die Einbindung der Bebauung kann durch die bereits vorhandenen Festsetzungen gewährleistet werden. Auf den privaten Grünflächen sind auf einer Breite von 5 m bzw. 8 m Festsetzungen getroffen worden. Dabei wurde bereits eine 2- bis 3-reihige freiwachsende Hecke aus Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Darüber hinaus werden vorhandene Gehölzstrukturen zum Erhalt festgesetzt.

Auf die straßenbegleitende Baumpflanzung wird verzichtet, da sich aufgrund der kurzen Strecke und der einzuhaltenden Sichtdreiecke kaum eine Struktur aufbauen lässt.

Regierung von Niederbayern, -Regionalplanung-, Frau Bukowski vom 27.11.2017

Die Gemeinde Lindberg plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Lehen“. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Entwicklung von 3 bis 4 Bauparzellen geschaffen werden.

Die Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung stehen der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Lehen“ nicht entgegen. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Allgemeiner Hinweis: Das in der Begründung unter Punkt 6.2 angeführte Ziel zur Siedlungsentwicklung aus dem Regionalplan Donau-Wald ist nicht mehr gültig. Dieses Regional-Kapital wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben. Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans ist bereits am 30.04.2016 in Kraft getreten.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Punkt 6.2 wird korrigiert.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Herr Albin Schramm vom 11.12.2017

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wir verweisen jedoch auf folgende allgemeine Grundsätze und Bestimmungen:

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2019

Aufgrund fehlender geeigneter Vorfluter in unmittelbarer Nähe besteht mit der Ableitung des nicht versickerbaren Oberflächenwassers in den Mischwasserkanal Einverständnis.

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden nachrichtlich aufgenommen.

Brandschutzdienststelle Landkreis Regen, Herr Johann Achatz vom 16.12.2017

1. Ausstattung der örtlich zuständigen Feuerwehr, Hilfsfrist:
Ausrüstung (LF 20, MTW); Personalstärke (ca. 40 Aktive); Anfahrt der örtlich zuständigen Feuerwehr (ca. 1,0 km).
Weitere Kräfte nach Bedarf entsprechend der vorhandenen Alarmplanung des Landkreises Regen für die Gemeinde Lindberg.
Hilfsfrist: Nach Alarmplanung stehen für das Objekt ausreichende Einsatzmittel und Kräfte in der erforderlichen Hilfsfrist zur Verfügung.

2. Löschwasserversorgung:
Für das im Bebauungsplan ausgewiesene Gebiet ist die Grundversorgung mit Löschwasser gemäß DVGW-Merkblatt W405 im Umfang von mindestens 48 m³/h (Bereich WA) über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden im Umkreis von 300 m sicherzustellen.

Die Löschwasserversorgung ist über Hydranten oder andere genormte Löschwasserentnahmestellen herzustellen, dabei sind die Hydranten und Löschwasserentnahmestellen so anzuordnen, dass innerhalb einer Entfernung von 100 m Laufweg die jeweils nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle für die Erstversorgung mit Löschwasser erreicht werden kann. Die erforderlichen Hydranten müssen einen Leitungsdruck von mindestens 1,5 bar aufweisen und sind als Oberflurhydranten auszuführen; dabei sind nur Hydranten einzubauen, die über ein Prüfzeichen nach DIN-DVGW verfügen.

Mit den Vorgaben zur Löschwasserversorgung im vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan besteht Einverständnis.

3. Zufahrt:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist verkehrstechnisch so zu erschließen, dass er für Feuerwehr und Rettungsdienst im notwendigen Umfang zugänglich ist. Die notwendigen Zufahrten müssen so aufgeführt werden, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10 t, einer Länge von 10 m, einer Breite von 2,5 m und einem Wendekreisdurchmesser von 18,5 m zügig befahren werden können. Tore oder Schranken müssen so ausgeführt werden, dass diese mit Mitteln der Feuerwehr geöffnet werden können.
Die notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Stand: Februar 2007) müssen vorhanden sein und dürfen nicht durch Bepflanzungen oder betriebliche Einflüsse beeinträchtigt werden.

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2019

4. **Bebauung:**
Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten gemäß Art. 12 BayBO müssen gewährleistet sein.
5. **Sicherheitsabstände:**
Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen Gebäuden und Freileitungen – soweit vorhanden – nach VDE 0132 sind auch hinsichtlich daraus entstehender Gefahren bei Feuerwehreinsätzen unbedingt einzuhalten.

Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen Gebäuden und Gasversorgungsanlagen – soweit vorhanden – sind auch hinsichtlich daraus entstehender Gefahren bei Feuerwehreinsätzen unbedingt einzuhalten.

6. **Notrufmöglichkeit:**
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans muss eine ausreichende Möglichkeit zum Absetzen eines Notrufes sichergestellt sein.
Der Notruf kann über das Fernmeldenetz oder eine ausreichende Mobilfunkversorgung sichergestellt werden.
7. **Anhörung im Einzelfall:**
Alle geltenden Vorschriften hinsichtlich vorbeugenden und baulichem Brandschutz sind unabhängig von den hier aufgeführten Bemerkungen selbstverständlich einzuhalten.
Soweit rechtlich erforderlich, ist eine regelmäßige Feuerbeschau, gemäß § 3 Abs. 2 FBV, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Lindberg sicherzustellen.
Grundsätzlich bleibt Anhörung der Feuerwehr im Einzelfall vorbehalten.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anforderungen zur Löschwasserversorgung werden als Hinweis aufgenommen und sind im Zuge der Erschließung umzusetzen. Die Anforderungen zu den Zufahrten sind bereits im Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen worden. Die Sicherheitsabstände zwischen Gebäuden sind durch die gesetzlichen Vorgaben der BayBO geregelt und werden durch den Bebauungsplan nicht geändert.

Bayernwerk AG, -Netzcenter Regen-, Herr Tobias Pöschl vom 29.11.2017

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 1000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie, folgende Anlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu berichtigen: 20-kV-Kabel (mit Schutzzonenbereich je 0,5 m beiderseits der Trassenachse).

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2019

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Hinsichtlich der in angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art und rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Abwägung:

Die betroffenen Anlagen werden nachrichtlich ergänzt.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Herr Klaus Leissle vom 04.01.2018

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrnehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen. Im Einmündungsbereich der neuen Straße befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2019

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen bei zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherren-Hotline so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ZAW Donau-Wald, Frau Maria Reiss vom 06.12.2017

Als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir ihnen mit, dass das/die von Ihnen aufgeführte/n o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Hinsichtlich der vorgelegten Planunterlagen weisen wir jedoch darauf hin, dass die einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Erschließungsstraßen und Wendeanlagen (RASt 06) zur Benutzung durch moderne 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (nach § 16 DGUV Vorschrift 43) zu beachten sind. So sind bei Sackstraßen grundsätzlich Wendepfannen mit einem Durchmesser von mindestens 18 m vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen können geeignete Wendehämmern eingerichtet werden. Diese sind so anzulegen, dass nur ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist.

Auch entsprechende Freihaltezonen an den Außenseiten von Wendeanlagen für Fahrzeugüberhänge sind zu berücksichtigen. Diese können bei Wendepfannen bis zu 2 m und bei Wendehämmern an den Heckseiten der Fahrzeuge bis zu 2,7 m betragen.

In Kurvenbereichen, sowie an Ein- und Ausfahrten, sind die Straßen so zu bemessen, dass mindestens die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind (Fahrzeuglänge 10 m). Der Riesweg (Sackstraße) lässt derzeit nur ein teilweises Befahren mit dem Abfallsammelfahrzeug zu. Eine Wendemöglichkeit besteht nur bei Haus Nr. 8a.

Im vorgelegten Bebauungsplan ist für die neuen Bauparzellen ebenfalls keine ausreichende Zufahrt und Wendemöglichkeit vorgesehen.

Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Flächen zur Tonnenbereitstellung wird hingewiesen.

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2019**

Der Gemeinderat Lindberg beschließt, nach Abwägung der Einwände der Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen von anderen Beteiligten liegen nicht vor, den Entwurf des Bebauungsplans Lindberg „Lehen“ vom 30.04.2019 mit den planlichen und textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie dem Umweltbericht der wp gesellschaft von architekten mbH, Stadtplatz 9, 94209 Regen, als Satzung.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 8 Wertstoffinsel in Ludwigsthal;
weitere Vorgehensweise**

Beschluss:

In der Bürgerversammlung am 10.04.2019 im „Gasthaus Ludwigsthal“ in Ludwigsthal, wurde bemängelt, dass auf dem derzeitigen Standort der Glascontainer beim Feuerwehrhaus Ludwigsthal auch anderer Unrat abgelagert wird. Der 1. Kommandant der FF Ludwigsthal, Heinrich Pscheidl, forderte in der Versammlung die Entfernung der Container. Wegen des nicht einseharen Standortes kam es in der Vergangenheit bereits zu mehreren Beschwerden von Seiten der FF Ludwigsthal. Die Feuerwehr ist nicht mehr gewillt, diese Ablagerungen zu beseitigen.

Gemeinderat Eugen Stadler schlägt vor, dass die Glascontainer vorerst stehen bleiben sollen. Es soll jedoch geprüft werden, ob eine Kameraüberwachung des Platzes zulässig ist und wie hoch die Kosten dafür sind. Der Tagesordnungspunkt soll dann in der Mai-Sitzung nochmals behandelt werden.

Das Gremium schließt sich diesem Vorschlag an.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	13
	ohne Beschluss

18:18 Uhr Gemeinderat Otto Krottenthaler nimmt an der Sitzung teil.

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2019**

TOP 9 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Beschluss:

Der Gemeinderat Lindberg nimmt den Entwurf des Haushaltsplans 2019 zur Kenntnis. Der Haushaltsplan 2019 sowie die Anlagen werden genehmigt.

Auf Grund der Art. 63, 64 und 65 Gemeindeordnung (GO) erlässt der Gemeinderat Lindberg für das Haushaltsjahr 2019 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.530.700 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.263.700 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(A)	460 v. H.
	b) für Grundstücke	(B)	460 v. H.
2. Gewerbesteuer			460 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2019**

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

TOP 10 Finanzplan und Investitionsprogramm 2018 bis 2022

Beschluss:

Der Gemeinderat Lindberg nimmt den Entwurf des Finanzplans und des Investitionsprogramms 2018 bis 2022 zur Kenntnis. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm 2018 bis 2022 wird genehmigt (Art. 70 GO, §§ 2 Abs. 2 Nr. 5 und 24 KommHV).

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 11 Antrag auf Stabilisierungshilfe;
Absichtserklärung des Gemeinderates Lindberg zur Fortführung
der Haushaltskonsolidierung**

Beschluss:

Damit die Gemeinde Lindberg weiterhin mit einer Stabilisierungshilfe rechnen kann, sind im Haushaltsplan 2019 und in den Finanzplanungsjahren 2020 und 2022 keine Kreditaufnahmen vorgesehen. Lediglich im Finanzplanungsjahr 2021 wird wahrscheinlich eine Kreditaufnahme notwendig werden, da der Wasserhochbehälter Lindberg neu gebaut werden muss und die eigenen finanziellen Mittel dafür nicht ausreichen. Insoweit folgt die Gemeinde Lindberg hiermit dem letztjährigen Beschluss vom 25.04.2018. Die Gemeinde Lindberg führt also konsequent die Haushaltskonsolidierung und den Schuldenabbau fort.

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2019

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

Die Vorsitzende:

gez.

Gerti Menigat
1. Bürgermeisterin

Der Protokollführer:

gez.

Maurer
Schriftführer